



BENDURA BANK

OFFENLEGUNGSBERICHT

gemäss Art. 431 ff CRR

BENDURA BANK AG
für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsübersicht:

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Offenlegungspflichten und Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 431 und Art. 432 CRR)	3
3. Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen (Art. 433, Artikel 433c und 434 CRR)	3
4. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 Abs. 1 a, e und f CRR).....	4
5. Unternehmensführungsregelungen (Artikel 435 Absatz 2 a,b und c CRR).....	7
6. Eigenmittel (Artikel 437 a CRR).....	9
7. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 c und d CRR)	13
8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 c und d CRR)	13
9. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR).....	17
10. Vergütungspolitik (Artikel 450 Abs 1 a bis d und h bis k)	18

1. Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Offenlegungsbericht der BENDURA BANK AG (BENDURA) ist gemäss Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisierten Offenlegungsanforderungen erstellt worden.

2. Offenlegungspflichten und Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 431 und Art. 432 CRR)

Die Offenlegungspflicht richtet sich nach Art. 433c Abs. 2 CRR, da die BENDURA als nicht börsennotiertes anderes Institut eingestuft ist.

Gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR wird von der Veröffentlichung von in Titel II genannten Informationen abgesehen, sofern diese als nicht wesentlich erachtet oder als Geschäftsgeheimnis bzw. als vertraulich angesehen werden. Nach Art. 432 Abs. 3 CRR wird jedoch darauf hingewiesen, falls Art. 432 Abs. 1 CRR Anwendung findet. Wenn möglich werden in diesem Fall allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Offenlegung gemacht.

Die Geschäftsleitung bestätigt im Sinne des Art. 431 Abs. 3 CRR, dass die BENDURA über förmliche Verfahren und Kontrollen verfügt um die regulatorisch festgelegten Offenlegungspflichten angemessen zu erfüllen. Zusätzlich wird dieser Bericht, wie in den Verfahren festgelegt, vom Verwaltungsrat als Leitungsorgan genehmigt.

3. Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen (Art. 433, Artikel 433c und 434 CRR)

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember. Der Bericht wird auf dem Internetauftritt der BENDURA, <https://www.bendura.li/downloads/>, veröffentlicht und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Die erforderlichen Angaben, die jährlich zu veröffentlichen sind, umfassen die folgenden Punkte und sind anhand der nachfolgenden Meldebögen / Tabellen offenzulegen:

	Meldebogen/ Tabelle
Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art. 435. Abs. 1 Bst. a, e und f CRR) und Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 Abs. 2 Bst. a, b und c CRR)	EU OVA EU OVB
Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Bst. a CRR)	EU CC2 EU CC1
Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen (Art. 438 Bst. c und d CRR)	EU OVC EU OV1
Offenlegung des Kredit- und Verwässerungsrisikos sowie der Kreditqualität (Art. 442 Best. c, d CRR)	EU CR1 EU CQ3
Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)	EU KM1
Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 Bst. a bis d und h bis k CRR)	EU REMA, EU REM1 EU REM2, EU REM3 EU REM4

Die BENDURA strukturiert ihre Offenlegungen gemäss den regulatorischen Anforderungen klar und einheitlich. Informationen werden in tabellarischer und grafischer Form aufbereitet, um die Vergleichbarkeit mit Vorjahreswerten und anderen Instituten zu erleichtern. Zudem werden Berechnungsmethoden transparent dargestellt, um eine nachvollziehbare und standardisierte Offenlegung zu gewährleisten.

Sollten zu bestimmten Offenlegungsanforderungen keine Informationen bereitgestellt werden, bedeutet dies, dass diese für die BENDURA nicht zutreffen und somit nicht relevant sind. Das Zeichen "-" zeigt an, dass für die jeweilige Zelle keine Werte verfügbar sind. Für Zellen, die in den Meldebögen/ Tabellen hellgrau hinterlegt sind, sind gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 keine Angaben erforderlich.

4. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 Abs. 1 a, e und f CRR)

(Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts)

Die Risikopolitik und das dazu gehörende Risikomanagementsystem der BENDURA basieren auf folgenden Grundpfeilern:

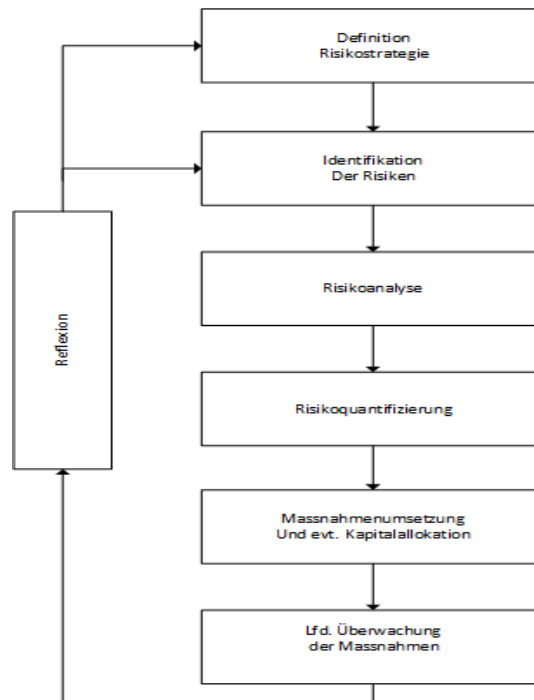
- Der Geschäftsstrategie, welche die relevanten Geschäftsfelder definiert, aus welchen sich dann die Risikoarten ableiten.
- Der Risikopolitik, welche die für die Bank aus der Geschäftsstrategie folgenden Risikoarten definiert und sowohl qualitative wie auch quantitative sowie organisatorische Strukturen festlegt, auf denen das implementierte Risikomanagementsystem basiert.
- Das Weisungswesen, in welchem die Grundsätze der definierten Risikopolitik in Weisungen und Verhaltensregeln für die Mitarbeiter konkretisiert und interne Controlling-Prozesse zur Risikoüberwachung konkretisiert werden. Die Weisung Internes Kontrollsystem (IKS) regelt dabei die Grundsätze und die Methodik des internen Kontrollsystems sowie die damit verbundenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Die Implementierung des „Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ sowie „Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ basierend auf einer Szenarioanalyse sowie der Risikomatrix, in welcher die Risiken definiert, analysiert sowie quantifiziert werden.
- Die Risikopolitik der BENDURA erstreckt sich über die Gesamtbank und wird über die einzelnen Abteilungen heruntergebrochen. Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement bzw. die Risikopolitik jährlich auf ihre Angemessenheit und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Risikopolitik.

Übergeordnetes Ziel der BENDURA ist es, das Risikoprofil im Vergleich zu den Ertragschancen niedrig zu halten. Die Risikopolitik der BENDURA wird durch Festlegung geschäftspolitischer Grundsätze und allfälliger Risikotoleranzschwellen für einzelne Geschäftsfelder und -arten durch den Verwaltungsrat (VR) bestimmt und mittels Rapporte, Limiten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die laufende Messung und Überwachung der Risiken sowie das Eingreifen zur Begrenzung oder Korrektur von eingegangenen Risiken wurde der operativen Leitung übertragen, welche durch die Risikomanagement-Funktion unterstützt wird. Diese rapportiert zuhanden der Geschäftsleitung ihre Ergebnisse und informiert quartalsweise den Risikoausschuss bzw. den AOR-Ausschuss (Audit, Organisation and Risk Committee - „AORC“) sowie den Verwaltungsrat (Art. 435 Abs. 2 e CRR).

Der Vorstand stellt zudem sicher, dass jegliche Risikoübernahme ausschliesslich durch dazu autorisierte Personen erfolgt. Ausserdem sorgt er für eine unabhängige Überwachung des eingegangenen Risikoprofils der BENDURA durch die dafür vorgesehenen Kontrollinstanzen.

Die von der BENDURA gewählten Verfahren und Strategien des Risikomanagements orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Aufsichtsbehörden. Der angewandte Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation ist nachfolgend abgebildet.

Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation



Erklärung zur Angemessenheit

„Die Risikopolitik und -ziele der BENDURA passen zur Geschäftsstrategie des Instituts. Die entsprechenden Risikomanagementverfahren und Messsysteme folgen gängigen Standards und richten sich nach dem Grundsatz der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind insbesondere dazu geeignet und stellen sicher, dass die Risikotragfähigkeit der BENDURA zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Durch entsprechend eingesetzter Verfahren werden die Risikoziele und Umsetzung der Risikopolitik der BENDURA messbar, transparent und steuerbar.

Daher erachtet der Vorstand der BENDURA die eingerichteten Risikomanagement und -messsysteme als angemessen.“

Risikoerklärung des Vorstands der BENDURA

“Die Risikostrategie der BENDURA leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und hat zum Ziel, die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken verbindlich und nachhaltig zu kontrollieren. Insbesondere definiert die Risikostrategie durch ihre operative Implementierung einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und -toleranz des Institutes.

Die Risikopolitik sowie die festgelegte Risikotoleranz der BENDURA werden durch Anwendung eines Limitensystems und Verteilung der Risikoarten abgebildet.“

Aus der Geschäftsstrategie lassen sich die für die BENDURA wesentlichen Risikoarten ableiten. Die Überwachung der einzelnen Risikoarten ist in der Risikopolitik der BENDURA und den dazugehörigen Weisungen geregelt und wird vom Vorstand überwacht. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Risikopolitik der BENDURA.

Regelmässige Berichterstattung:

Der Verwaltungsrat wird quartalsweise über die aktuelle Risikosituation informiert. Durch die systematische Analyse der oben genannten Risiken stellt die BENDURA sicher, dass sie sowohl regulatorischen Anforderungen entspricht als auch eine nachhaltige Risikosteuerung gewährleistet.

Umgang mit den wesentlichen Risiken:

- Marktpreisrisiken

Unter Marktrisiken werden alle systematischen Risiken zusammengefasst, die sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben.

- Kreditrisiken

Durch das Kreditrisiko wird die Gefahr beschrieben, dass Kontrahenten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BENDURA verzögert, nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommen.

- Liquiditätsrisiken

Die BENDURA berücksichtigt bei der Festlegung der strategischen Ausrichtung oder bei sämtlichen taktischen Einzelentscheidungen die richtige bzw. angemessene Positionierung innerhalb der drei konkurrierenden Faktoren Rentabilität, Sicherheit und Liquidität.

Das Liquiditätsrisikomanagement ist ein Teil des gesamten Risikomanagements der BENDURA. Basis der Liquiditätsstrategie bilden die gesetzlichen Mindestanforderungen. Es soll gewährleistet sein, dass jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Abdeckung von Refinanzierungs-, Abruf- und Terminrisiken vorhanden sind. Die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist von grosser Bedeutung. Zu diesem Zweck wird ein hoher Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen mit hoher Liquidität (High Quality Liquid Assets - HQLA) gehalten.

Das Liquiditätsrisiko wird auf der Grundlage der Kapitalbindungsbilanz und anhand der bankenrechtlichen Vorgaben regelmässig überwacht. Darüber hinaus findet das Liquiditätsrisiko im Sanierungsplan Beachtung, wo es mittels identifizierter Frühwarnindikatoren überwacht wird. Alle Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme, mit denen Liquiditätsrisiken ermittelt, gemessen, gesteuert und überwacht werden, sind im Rahmen des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) beschrieben.

- Liquiditätsdeckungsquote

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) dient der Sicherstellung, dass die Bank auch unter einem ausgeprägten Liquiditätsstressszenario über einen Horizont von 30 Tagen zahlungsfähig bleibt. Die BENDURA überwacht die LCR laufend im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagement.

Ergänzend stellt die Net Stable Funding Ratio (NSFR) sicher, dass die langfristige Refinanzierungsstruktur der Bank nachhaltig ausgestaltet ist. Die NSFR wird regelmässig überwacht und dient der Begrenzung struktureller Liquiditätsrisiken über einen längerfristigen Zeithorizont.

- Operationelle und rechtliche Risiken

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch ex-

terne Ereignisse verursacht werden, einschliesslich Rechtsrisiken. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen sowie IT-, Compliance-, und Kontrollrisiken.

Die operationellen und rechtlichen Risiken werden mittels interner Reglemente und Weisungen zur Organisation und Kontrolle sowie durch die interne Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip, Funktionentrennung, Compliance-Officer, Risikocontrolling-Funktion, EDV-Unterstützung etc.) beschränkt. Zur Begrenzung von rechtlichen Risiken werden fallweise externe Berater beigezogen.

- Beteiligungsrisiko

Unter Risiken aus Beteiligungen werden potenzielle Verluste verstanden, die sich aus der Bereitstellung von Eigenkapital ergeben können.

- Sonstige Risiken:

Zur Kategorie der sonstigen Risiken zählen unter anderem strategische Risiken, Reputationsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenkapital sowie Ertrags- bzw. Geschäftsrisiken.

Risikotragfähigkeit

Die Fachkonzepte und Modelle zur Berechnung der Risikotragfähigkeit werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen laufend weiterentwickelt.

Verwendung von Finanzinstrumenten zur Absicherung

Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich ausschliesslich im Rahmen des Kundengeschäftes und als Absicherungsgeschäfte eingesetzt. Die für die Risikosteuerung zugelassenen Derivate sind im Reglement Risikopolitik definiert. Es werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Sämtliche Limiten bei Partnerbanken sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Es bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

5. Unternehmensführungsregelungen (Artikel 435 Absatz 2 a, b und c CRR)

(Tabelle EU OVB - Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen)

Die Geschäftsleitung der BENDURA wurde im Geschäftsjahr 2025 durch Philipp FORSTER (Vorsitzender), Thomas LUDESCHER, Stefan MÄDER und Dr. Matthias WAGNER wahrgenommen. Die Herren FORSTER und LUDESCHER zeigen sich für den Marktbereich, die Herren MÄDER und WAGNER für die Marktfolge bzw. die Kontrollinstanzen verantwortlich. Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht per 31.12.2025 aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kwok Lung HON, Präsident
- Univ.-Prof. Dr. Martin WENZ, Vizepräsident
- Dr. Chi Wah FONG, Mitglied
- Teguh HALIM, Mitglied
- Lai LAM, Mitglied
- Marco LECHTHALER, Mitglied
- Urs PORTMANN, Mitglied

Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden befolgt beschrieben. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Im Rahmen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der

BENDURA bedient sich der Verwaltungsrat insbesondere der ihm direkt unterstehenden Internen Revision. Die Interne Revision ist unabhängig und verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht innerhalb der BENDURA. Sie berichtet unmittelbar dem Verwaltungsrat anlässlich der jeweiligen Sitzungen über die durchgeführten Prüfungen und den Stand der Bereinigung der getroffenen Feststellungen. Ergänzend berichten quartalsweise auch die Risikomanagement- und die Compliance-Funktion direkt dem Verwaltungsrat.

Die BENDURA hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Reglementen und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation, Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des im Auftrag des Verwaltungsrates durch die Geschäftsleitung vorbereiteten Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle wird der Geschäftsbericht vom Verwaltungsrat final erstellt, beschlossen und gebilligt. Der Verwaltungsrat legt den Geschäftsbericht anschliessend zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Über sämtliche wesentliche Kommunikation der Bank wird der Verwaltungsrat vorgängig informiert.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf. Die weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung per Ende 2025 zeigen sich wie folgt (Art. 435 Abs. 2 a CRR):

Organ	Weitere Mandate als Verwaltungsrat	Weitere Mandate als Geschäftsleitungsorgan	Weitere sonstige Mandate
Verwaltungsrat	74	3	2
davon iZm Gruppe	65	1	0
Geschäftsleitung	5	1	3
davon iZm Gruppe	5	6	0

Grundsätze der Strategie zur Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane (Art. 435 Abs. 2 b und c CRR)

Neben der fachlichen Eignung, nachgewiesen durch eine adäquate Ausbildung in Verbindung mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Fach- und Führungspositionen, legt die BENDURA besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane sowie der Leiter der Internen Revision und Compliance-Funktion. Das Sicherstellen eines einwandfreien Leumunds und finanzieller Unabhängigkeit im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern von Leitungsorganen und der Leitungen der Internen Revision sowie der Compliance-Funktion kann als Teil einer umfassenden Risikostrategie begriffen werden. Ein wesentlicher Grundsatz ist ferner das 4-Augen Prinzip, wonach die Mitglieder der Leitungsorgane und der Leiter der Internen Revision sowie Compliance-Funktion, unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/07 beurteilt werden.

Der Diversitätsgedanke findet bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates Berücksichtigung und ist neben persönlicher und fachlicher Eignung ein wichtiges Kriterium zur Besetzung von Leitungsfunktionen.

Der Einführungsprozess von neuen Organmitgliedern sowie der Leitungen der Internen Revision und Compliance-Funktion wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Ebenso wird die Wahrung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten mittels laufenden Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt.

Auf Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Leitungsorgane wird mit Verweis auf die „Nicht-Wesentlichkeit“ der Informationen gem. Art. 432 Abs. 1 CRR in Verbindung mit EBA/GL/2014/14 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

6. Eigenmittel (Artikel 437 a CRR)

6.1. Abstimmung der Eigenmittel mit der Bilanz

Die vollständige Abstimmung der Eigenmittel mit der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz ist im nachfolgenden Meldebogen EU CC2 ersichtlich.

	Bilanz in veröffentlichten Abschluss Zum Ende des Zeitraums	Verweis Referenz zu Tabelle EU CC1	
(in 1'000 CHF)			
Aktiva-Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäss der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Flüssige Mittel	407'857	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	57'260	
3	Forderungen gegenüber Banken	307'081	
4	Forderungen gegenüber Kunden	319'942	
5	Schuldverschreibung und andere festverzinsliche Wertpapiere (Handelsbestand, Umlaufvermögen, Anlagevermögen)	475'722	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	901	
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	9'512	
8	Immaterielle Anlagewerte	8	E
9	Sachanlagen	47'860	
10	Eigene Aktien oder Anteile	15'264	F
11	Sonstige Vermögensgegenstände	1'244	
12	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3'654	
	Gesamtaktiva	1'646'304	
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäss der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	-	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1'500'326	
3	Sonstige Verbindlichkeiten	3'921	
4	Rechnungsabgrenzungsposten	6'789	
5	Rückstellungen	2'841	
6	Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken	6'100	C
7	Gezeichnetes Kapital	20'000	A
8	Kapitalreserven	55	B
9	Gewinnreserven	23'563	B
10	Gewinnvortrag	69'922	
11	Jahresgewinn	12'814	
	Gesamtpassiva	1'646'304	

6.1. Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die Eigenmittel der BENDURA werden nach den gültigen CRR-Bestimmungen ermittelt und setzen sich, wie in der Tabelle beschrieben, zusammen.

Die regulatorischen Eigenmittel der BENDURA bestehen ausschliesslich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) und setzen sich im Wesentlichen aus dem einbezahlten Kapital und den einbehaltenen Gewinnen zusammen. Die gemäss Art. 36 Abs. 1 CRR in Abzug zu bringende Beträge werden vollständig vom harten Kernkapital abgezogen. Teil 10 Titel I CRR betreffend die Übergangsbestimmungen findet keine Anwendung.

Die eigenen Anteile im Anlagevermögen per 31.12.2025 beziehen sich auf Namenaktien der BENDURA.

Die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ist im nachfolgenden Meldebogen EU CC1 ersichtlich.

(in 1'000 CHF)		31.12.2025	Quelle nach Referenz- nummern der Bilanz Tabelle EU CC2
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20'000	
	davon: Aktien	20'000	A
2	Einbehaltene Gewinne	93'540	B
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	B
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	6'100	C
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	119'640	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	D
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-8	E
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-15'263	F
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	

EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verluste dienen können, verringert (negativer Betrag)	-
27	Betrag der von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-1
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-15'272
29	Hartes kernkapital (CET1)	104'367
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-
31	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-
32	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschliesslich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligungen mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	104'367
Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnungen auf das Ergänzungskapital nach Massgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-
50	Kreditrisikoanpassungen	-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit einem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-

54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2)	-
58	Ergänzungskapital (T2)	-
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	104'367
60	Gesamtrisikobetrag	432'346
Kapitalquoten und -anforderungen einschliesslich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	24.1
62	Kernkapitalquote	24.1
63	Gesamtkapitalquote	24.1
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	10.9
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2.5
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0.3
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0.1
EU-67a	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung	-
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung	-
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderliche Werte	16.1
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter den Schwellenwert von 17.65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17.65% verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-

7. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 c und d CRR)

Die nach Art. 438 Bst. c CRR geforderten ICAAP Information (Tabelle EU OVC) sind nicht offenzulegen. Im nachfolgenden Meldebogen EU OV1 werden die regulatorischen Eigenmittelanforderung (8% der gewichteten Positionen) zum 31.12.2025 veröffentlicht und nach den einzelnen Risikoarten gemäss Art. 438 d CRR gegliedert.

(in 1'000 CHF)	Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	
1	Kreditrisiko (ohne CCR)	338'261	374'484	29'061
2	Davon im Standardansatz	338'261	374'484	29'061
6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1'902	3'103	152
7	Davon: Standardansatz	0	182	0
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1'902	182	152
20	Positions- Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	1'380	2'113	110
21	Davon im Standardansatz	1'380	2'113	110
23	Operationelles Risiko	88'901	95'910	7'112
EU 23a	Davon im Basisindikatoransatz	88'901	95'910	7'112
29	Gesamt	432'346	478'530	34'588

8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 c und d CRR)

Ein Ausfall gemäss Art. 178 CRR eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eingetreten ist/sind: Die BENDURA sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der BENDURA in voller Höhe begleichen wird, ohne dass die BENDURA auf Massnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift. Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber Bendura, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ist mehr als 90 Tage überfällig.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Die Risiken im ausserbilanziellen Kreditgeschäft werden über die Bildung von Rückstellungen berücksichtigt. Dabei werden alle Vermögenswerte, die für sich gesehen bedeutsam sind, auf einen spezifischen Wertberichtigungsbedarf beurteilt. Als Indikatoren für einen Wertminderungsbedarf zählen unter anderem Zahlungsverzug, gescheiterte Sanierungsmassnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, usw.

Gefährdete Forderungen, d. h. Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und für die Wertverminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte werden in diese Bewertung miteinbezogen. Ausleihungen gelten als gefährdet, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden wertberichtigt und erst bei Bezahlung erfolgswirksam verbucht. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertberichtigung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteienrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Falls erwartet wird, dass der Verwertungsprozess länger als ein Jahr dauert, erfolgt eine Abdiskontierung des geschätzten Verwertungserlöses auf den Bilanzstichtag. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von den entsprechenden Aktivpositionen abgezogen.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam verbucht.

Die BENDURA hat keine Sicherheiten durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren nach Art. 442 Bst. c CRR erlangt, sodass der Meldebogen EU CQ7 keine relevanten Sachverhalte enthält und nicht dargestellt wird.

Die folgende Tabelle (Meldebogen EU CR1) zeigt die Netto- und die Durchschnittswerte der Nettorisikopositionen gemäss Art. 442 lit. c CRR:

Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
		Vertragsgemäss bediente Risikopositionen	Notleidende Risikopositionen		Vertragsgemäss bediente Risikopositionen -kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Bei vertragsgemäss bedienten Risikopositionen
(1'000 CHF)							
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	549'191	-	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	433'524	53'524	-	-2'576	73'622	6
020	<i>Zentralbanken</i>	-	-	-	-	-	-
030	<i>Sektor Staat</i>	2	-	-	-	2'478	-
040	<i>Kreditinstitute</i>	164'529	-	-	-	-	-
050	<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	11'323	292	-	-292	3'111	6
060	<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	112'345	49'734	-	-2'040	30'495	-
070	<i>Davon: KMU</i>	109'174	49'734	-	-2'040	30'401	-
080	<i>Haushalte</i>	145'324	3'497	-	-243	40'012	-
090	Schuldverschreibungen	532'981	-	-	-	-	-
100	<i>Zentralbanken</i>	-	-	-	-	-	-
110	<i>Sektor Staat</i>	450'909	-	-	-	-	-
120	<i>Kreditinstitute</i>	32'695	-	-	-	-	-
130	<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	12'501	-	-	-	-	-
140	<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	36'876	-	-	-	-	-
150	Ausserbilanzielle Risikopositionen	16'815	-	-	-	10'144	-
160	<i>Zentralbanken</i>	-	-	-	-	-	-
170	<i>Sektor Staat</i>	-	-	-	-	-	-
180	<i>Kreditinstitute</i>	-	-	-	-	-	-
190	<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	599	-	-	-	18	-
200	<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	8'387	-	-	-	3'266	-
210	<i>Haushalte</i>	7'829	-	-	-	6'858	-
220	Insgesamt	1'532'511	53'524	-	-2'576	83'766	6

Einen Überblick über die Kreditqualität von vertraglich bedienten und notleidenden Risikopositionen gegliedert nach Art der Gegenpartei und nach Überfälligkeit in Tagen per 31.12.2025 gibt der nachfolgende Meldebogen EU CQ3.

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
Vertragsgemäss bediente Risikopositionen		Notleidende Risikopositionen									Davon ausgefallen
Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig		Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
(1'000 CHF)											
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	549'191	-	-	-	-	-	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	433'524	-	8	25	44'603	999	7'881	-	7	53'524
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	164'529	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige, finanzielle Kapitalgesellschaften	11'323	-	-	13	-	-	279	-	-	292
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	112'345	-	8	-	43'320	999	5'408	-	-	49'734
070	Davon: KMU	109'174	-	8	-	43'320	999	5'408	-	-	49'734
080	Haushalte	145'324	-	-	12	1'284	-	2'194	-	7	3'497
090	Schuldverschreibungen	532'981	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110	Sektor Staat	450'909	-	-	-	-	-	-	-	-	-
120	Kreditinstitute	32'695	-	-	-	-	-	-	-	-	-
130	Sonstige, finanzielle Kapitalgesellschaften	12'501	-	-	-	-	-	-	-	-	-
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	36'876	-	-	-	-	-	-	-	-	-
150	Ausserbilanzielle Risikopositionen										
160	Zentralbanken										
170	Sektor Staat										
180	Kreditinstitute										
190	Sonstige, finanzielle Kapitalgesellschaften										
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften										
210	Haushalte										
220	Insgesamt	1'515'696	-	8	25	44'603	999	7'881	-	7	53'524

9. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

Im nachfolgenden Meldebogen EU KM1 werden die Schlüsselparameter des Berichtsjahres 2025 zum Vorjahr aufgezeigt:

<i>(in 1'000 CHF)</i>		31.12.2025	31.12.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	104'367	98'006
2	Kernkapital (T1)	104'367	98'006
3	Gesamtkapital	104'367	98'006
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	432'346	478'530
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	24.1	20.5
6	Kernkapitalquote (%)	24.1	20.5
7	Gesamtkapitalquote (%)	24.1	20.5
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in %)	3.5	3.5
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	3.5	3.5
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	3.5	3.5
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11.5	11.5
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderungen (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2.5	2.5
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0.3	0.3
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0.1	0.1
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderungen (%)	2.9	2.9
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14.4	14.4
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET 1 (%)	16.1	12.5*
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgrösse	1'654'512	1'591'069
14	Verschuldungsquote (%)	6.3	6.2
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgrösse)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	-	-
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgrösse)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	-	-
Liquiditätsdeckungsquote			

15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	860'236	744'014
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	372'167	371'915
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	236'785	273'616
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	135'382	142'619
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	635.4	521.7
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1'237'337	1'149'114
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	369'676	379'813
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	334.7	302.6

* Die im Vorjahresbericht ausgewiesene Kennzahl in Randziffer 12 zum 31.12.2024 war fehlerhaft. Der korrekte Wert beträgt 12.5% (zuvor veröffentlicht: 9.0%). Die Vergleichsangaben wurden entsprechend angepasst.

10. Vergütungspolitik (Artikel 450 Abs 1 a bis d und h bis k)

(Tabelle EU REMA – Vergütungspolitik)

Die Vergütungspolitik der BENDURA leitet sich aus der Geschäftspolitik ab und hat zum Ziel, durch geeignete Anreizstrukturen das Engagement der Mitarbeiter zu fördern und somit einen Beitrag zum nachhaltigen Geschäftserfolg zu leisten. Die Vergütungspolitik ist daher durch eine ausgewogene Gewichtung sowohl monetärer Gehaltsbestandteile als auch nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die monetären Gehaltsbestandteile setzen sich aus zwei Teilen zusammen, einem vereinbarten fixen Jahresgehalt zuzüglich einer vertraglich vereinbarten Prämienbasis. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der Mitarbeitenden entscheidet der Vorstand jährlich im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung, der Leistung der jeweiligen Abteilung, des Ergebnisses der Bank sowie des Marktumfelds, ob und in welcher Höhe den Mitarbeitenden für das vergangene Geschäftsjahr eine Leistungsprämie ausgerichtet wird. Diese Entscheidung obliegt für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für den Leiter der Internen Revision dem Verwaltungsrat.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Bank und der langfristigen Bindung der Mitarbeitenden wurde ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm implementiert. Die Mitarbeitenden haben dabei die Möglichkeit die Hälfte ihres Bonus für das abgelaufene Geschäftsjahr in Aktien der BENDURA zu beziehen, wobei sich in diesem Fall der Gesamt-Bonusbetrag um 50% erhöht. Die Mitarbeiter-Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs an, während welcher die Erwerber über diese nicht frei verfügen können. Ziel des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ist es, dass die Mitarbeitenden damit am langfristigen Erfolg der Bank incentiviert werden.

Das Grundgehalt richtet sich nach Berufsbildern und Stufen und wird auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortungen sowie der Erfahrung und bisherigen Leistung des Mitarbeiters nach dem Grundsatz der Marktkonformität ausgestaltet.

Im Rahmen der Risikopolitik wurde die Vergütungspolitik nach dem Grundsatz gestaltet, dass keine Anreize zur übermässigen (und mit dem Risikoprofil der Bank nicht zu vereinbarenden) Risikokonahme geschaffen werden. Bei der BENDURA ist ein freiwilliger Vergütungsausschuss installiert.

Meldebogen EU REM1- über die im Geschäftsjahr 2025 gewährte Vergütung

(in 1'000 CHF)		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige identifi- zierte Mitarbeiter	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	5	14
2		Feste Vergütung insgesamt	472.0	1'725.0	2'489.1
3		Davon: monetäre Vergütung	472.0	1'725.0	2'489.1
4		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-
EU-4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditäts- wirksame Instrumente	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-
8		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	5	14
10		Variable Vergütung insgesamt	219.7	581.0	519.8
11		Davon: monetäre Vergütung	219.7	450.2	344.0
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	130.6	175.8
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditäts- wirksame Instrumente	-	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-
17	Vergütung insgesamt (2+10)		691.7	2'306.0	3'008.9

Im Geschäftsjahr 2025 wurden garantierte variable Vergütungen und/ oder Abfindungen im Sinne von Art. 450 Abs. 1 lit h CRR gewährt. Die entsprechenden Angaben werden im Meldebögen EU REM2 offengelegt. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Vergütungen zurückgefordert oder zurückbehalten weshalb der Meldebogen EU REM3 nicht auszuweisen ist. Ebenso wird von der Offenlegung des Meldebogens EU REM 4 abgesehen, da keine Vergütungen von mehr als EUR 1 Mio. gewährt wurden.

(in 1'000 CHF)

		Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	Total
	Garantierte variable Vergütung			
1	Garantierte variable Vergütung - Anzahl identifizierter Mitarbeitender	-	-	-
2	Garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	-	-	-
3	Davon: im Geschäftsjahr ausbezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Bonus-Obergrenze angerechnet wird	-	-	-
	Abfindungen, die in früheren Zeiträumen zugesagt und im Geschäftsjahr ausbezahlt wurden			
4	Abfindungen aus Vorperioden - im Geschäftsjahr ausbezahlt - Anzahl identifizierter Mitarbeitender	1	-	1
5	Abfindungen aus Vorperioden - im Geschäftsjahr ausbezahlt - Gesamtbetrag	370.0	-	370.0
	Abfindungen, die im Geschäftsjahr zugesagt wurden			
6	Abfindungen im Geschäftsjahr zugesagt - Anzahl identifizierter Mitarbeitender	-	-	-
7	Abfindungen im Geschäftsjahr zugesagt - Gesamtbetrag	-	-	-
8	Davon: im Geschäftsjahr ausbezahlt	-	-	-
9	Davon: aufgeschoben	-	-	-
10	Davon: im Geschäftsjahr ausbezahlte Abfindungen, die nicht auf die Bonus-Obergrenze angerechnet werden	-	-	-
11	Davon: höchste im Geschäftsjahr an eine Einzelperson zugesagte Abfindung	-	-	-